

Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2002

KR-Nr. 339/2000

**4022**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für Berichterstattung  
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 339/2000  
betreffend Deregulierung des Apothekergewerbes**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 6. November 2002,

*beschliesst:*

I. Die Frist für Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 26. Februar 2001 überwiesenen Postulat KR-Nr. 339/2000 betreffend Deregulierung des Apothekergewerbes wird bis zum 26. Februar 2004 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Weisung**

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. Februar 2001 folgendes von den Kantonsräten Dr. Balz Hösly, Zürich, Michel Baumgartner, Rafz, und Hans-Peter Züblin, Weiningen, am 30. Oktober 2000 eingereichte Postulat betreffend Deregulierung des Apothekergewerbes (KR-Nr. 339/2000) überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Gesetze und Verordnungen, welche die Ausübung des Apothekergewerbes aus heutiger Sicht übermässig einschränken, zu lockern und zu deregulieren. Dem Kantonsrat ist dazu Bericht zu erstatten.

Die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung läuft am 26. Februar 2003 ab.

B. Der von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit erarbeitete und vom Kantonsrat am 5. Februar 2001 verabschiedete Gegenvorschlag zu den Initiativen der Ärzteschaft und der Apothekerschaft zum Thema der Medikamentenabgabe durch Ärztinnen und Ärzte sah vor, dass es praktizierenden Ärztinnen und Ärzten erlaubt sei, Medikamente abzugeben, sofern sie sich regelmässig am Notfalldienst der Standesorganisationen beteiligen und sich innerhalb von 500 Metern zu ihrer Praxis keine Apotheke befindet. Diese Regelung hätte im Gegensatz zur bisherigen Lösung dazu geführt, dass neu zahlreiche Ärztinnen und Ärzte auch in den Städten Zürich und Winterthur ihren Patientinnen und Patienten Medikamente hätten abgeben dürfen. In der Volksabstimmung vom 23. September 2001 wurde dieser Vorschlag indessen verworfen.

Eine im Anschluss an die Abstimmung von der Gesundheitsdirektion in Auftrag gegebene, von Claude Longchamp, GfS-Forschungsinstitut, Bern, erarbeitete Analyse hat verdeutlicht, dass die Stimmen einerseits am Status quo – keine Selbstdispensation in den Städten Zürich und Winterthur, freie Medikamentenabgabe in den übrigen Gemeinden – festhalten möchten. Andererseits ergab die Studie, dass Patientinnen und Patienten Wert auf eine freie Wahl legen, wo sie Medikamente beziehen können, wie auch darauf, dass eine gut funktionierende Notfallversorgung mit Medikamenten besteht. Die Gesundheitsdirektion hat in der Folge einen weiteren Gesetzesvorschlag ausgearbeitet, der diese Anliegen aufnimmt. Die neue Vorlage sieht vor, dass Ärztinnen und Ärzten die Abgabe von Medikamenten nur dann erlaubt ist, wenn sie regelmässig beim allgemeinen Notfalldienst der Standesorganisationen mitwirken und sich ihre Praxis in einer Gemeinde befindet, in der es keine Apotheke gibt, die während täglich 24 Stunden mit ununterbrochener Anwesenheit eines Apothekers im Ladengeschäft geöffnet ist. Der Kantonsrat hat die neue Regelung in seiner Schlussabstimmung vom 21. Oktober 2002 mit grossem Mehr verabschiedet.

Die zukünftige Regelung ist gegenüber dem in der Abstimmung vom 23. September 2001 gescheiterten Gegenvorschlag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit deutlich restriktiver ausgestaltet und erlaubt die Aufrechterhaltung des Status quo. Damit ist auch der Grund weggefallen, der den Postulanten Anlass zur Überprüfung der die Apothekerinnen und Apotheker im Wesentlichen auf die Medikamentenabgabe einschränkenden Berufsausübungsbestimmungen gab. Wird seitens der Ärzteschaft auf ein Referendum verzichtet, kann der Regierungsrat die Neuregelung der Selbstdispensation im Frühjahr 2003 in Kraft setzen. Im Falle eines Referendums bzw. einer späteren Ablehnung der neuen Regelung durch die Stimmberechtigten werden dagegen sowohl die Freigabe der Selbstdispensation wie

auch die Liberalisierung der einschränkenden Bestimmungen zur Berufsausübung der Apothekerinnen und Apotheker neu zu überprüfen sein. Angesichts des noch offenen Ausgangs ist eine abschliessende Berichterstattung zum heutigen Zeitpunkt nicht möglich.

C. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Frist zu Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 339/2000 bis zum 26. Februar 2004 zu erstrecken (§ 24 Kantonsratsgesetz).

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Buschor

Der Staatsschreiber:

Husi